

**Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2025****I Kostenberechnung**

Die Straßenreinigung wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation werden bei der Kalkulation ab 2025 die tatsächlichen Kosten der Städtischen Betriebe Beckum zugrundegelegt.

1 Ermittlung der Reinigungskosten**1.1 Kosten für die Straßenreinigung, Radwege und öffentliche Plätze**

Die Gesamtkosten für die Reinigung der Straßen, Radwege und öffentliche Plätze werden von den Städtischen Betrieben Beckum ermittelt. Diese werden prozentual, entsprechend des Personaleinsatzes, auf Sonderreinigungen, Straßenreinigung und Wochenmarktreinigung verteilt.

Auf die Straßenreinigung entfällt voraussichtlich ein prozentualer Anteil von 90,04 % der Gesamtkosten.

Gesamtkosten: 293.398,69 €

zu berücksichtigter

Anteil für die 264.183,49 €

Straßenreinigung

1.2 Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns 71.000,00 €

Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wird dauerhaft von den Städtischen Betrieben Beckum durchgeführt. Die Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurden auf der Grundlage des durchschnittlichen Aufwands in den Vorjahren ermittelt.

1.3 Kosten der Reinigung der Tiefgarage Südstraße 2.666,81 €

Wöchentliche Reinigung (Fegen und entfernen von grobem Müll sowie reinigen der Rohre) durch ein beauftragtes Unternehmen.

Summe der Reinigungskosten 337.850,30 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	13.261,10 €
IT-Kosten	483,00 €
Sachkosten	875,00 €
Verwaltungsgemeinkosten	2.686,67 €
Summe	17.305,77 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Reinigungskosten	337.850,30 €
Verwaltungskosten	17.305,77 €
Summe	355.156,07 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Straßenreinigung	355.156,07 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	63.928,09 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	9.633,07 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	281.594,91 €

*Die Berechnung des Eigenanteils der Stadt Beckum ist als Anhang beigefügt.

**Zum 31.12.2024 wird der Sonderposten einen kumulierten Überschuss von 9.633,07 € ausweisen. Dieser wird in die Gebührenbedarfsrechnung 2025 eingestellt.

2 Berechnung der Gebühren

- 2.1 Bei der Festsetzung der Gebühren können die Gemeinden gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen der Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung tragen. Zu diesem Zweck werden folgende Abstufungen der Straßen berücksichtigt:

Straßenart	Anteil Gebühr	Anteil Stadt*
Anliegerstraßen	95%	5%
Fußgängergeschäftsstraßen	90%	10%
Innerörtliche Straßen	80%	20%
Überörtliche Straßen	70%	30%

*Im Verhältnis zu den Kehrmeterern errechnet sich hieraus der städtische Eigenanteil von 18%.

- 2.2 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Meter Hinterlieger*	Gebühren- meter
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 150	47 150	2 768	50 918
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000		
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	840	0	9 006
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166		
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 720	48 720	1 756	50 476
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 909	43 909	1 488	45 397
Summen	141 600	149 785	6 012	155 797

*Gebührenrechtlich zu berücksichtigende Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße liegen, jedoch hierüber erschlossen sind.

Straßenart	Gebührenmeter	Gewichtung*	Gewichtete Gebührenmeter
Anliegerstraßen	50 918	95%	48 372
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	50 476	80%	40 381
Überörtliche Straßen	45 397	70%	31 778
Summen	155 797		128 636

*Entspricht dem Anteil der Gebühr (Tabelle unter 2.1).

Durch Gebühren zu deckender Betrag	281.594,91 €
Gewichtete Gebührenmeter	128 636
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	2,1891 €

2.3 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	2,18 €	95%	2,07 €
Fußgängergeschäftsstraßen	2,18 €	90%	1,96 €
Innerörtliche Straßen	2,18 €	80%	1,74 €
Überörtliche Straßen	2,18 €	70%	1,52 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebühren- meter und Jahr	Gebühren- meter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	2,07 €	50 918	105.400,26 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,96 €	9 006	17.651,76 €
Innerörtliche Straßen	1,74 €	50 476	87.828,24 €
Überörtliche Straßen	1,52 €	45 397	69.003,44 €
Summen		155 797	279.883,70 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	279.883,70 €
durch Gebühren zu decken	281.594,91 €
Unterdeckung	1.711,21 €

Anhang



Anhang zur Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2025

Städtischer Eigenanteil

Der städtische Anteil an der Straßenreinigung bildet das Interesse der Allgemeinheit an sauberen Straßen ab. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils in Bezug auf die einzelnen Straßenkategorien liegt im Ermessen der örtlichen Satzungsgeberin (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2007 – Aktenzeichen 9 A 956/03). Maßgeblich für die Festlegung sind die örtlichen Verhältnisse.

Die durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie werden aus dem Produkt des Anteils der jeweiligen Straßenkategorie an der Summe der Kehrmeter im Stadtgebiet und dem hierzu festgelegten städtischen Eigenanteil errechnet. Der städtische Eigenanteil ist die Summe der durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie.

Städtische Eigenanteile nach Straßenkategorien

Das Allgemeininteresse wird nach der Intensität der Nutzung der jeweiligen Straßen einer Kategorie durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, und der durch Anliegerinnen oder Anlieger gewünschte oder veranlasste Nutzungen durch diesen Personenkreis festgelegt. Das deutlich überwiegende Interesse an der Straßenreinigung liegt nach der Rechtsprechung grundsätzlich bei den Anliegerinnen und Anliegern. Die Gemeinden haben grundsätzlich ein Interesse an einem gepflegten Erscheinungsbild sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die folgenden Festlegungen orientieren sich darüber hinaus an Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2009:

- **Fußgängergeschäftsstraßen** **Städtischer Eigenanteil: 10 %**
Fußgängergeschäftsstraßen dienen fast ausschließlich dem Kunden- und Lieferverkehr und sind für den allgemeinen Verkehr praktisch ohne Bedeutung. Zugleich sind sie als „Aushängeschild“ einer Gemeinde zu sehen und sind auch außerhalb der Geschäftszeiten belebt.
- **Anliegerstraßen (auch Mischflächen)** **Städtischer Eigenanteil: 5 %**
Anliegerstraßen dienen fast ausschließlich dem Interesse der Anliegerinnen und Anlieger. Eine Nutzung durch Personen, die nicht Anliegerinnen oder Anlieger sind, erfolgt nur im eingeschränkten Maß.
- **Innerörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 20 %**
Straßen für den innerörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist erheblich.
- **Überörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 30 %**
Straßen für den überörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, sehr intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist sehr erheblich.

Berechnung des städtischen Anteils

Straßenkategorie/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Anteil pro Straßenkategorie an den Kehrmeter pro Woche	städtischer Anteil pro Straßenkategorie	durchschnittlicher städtischer Anteil pro Straßenkategorie
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 150	47 150	31,48 %	5,00 %	1,57 %
Anliegerstraßen (Oststraße) 4 x wöchentlich	250	1 000	0,67 %	5,00 %	0,03 %
Fußgängergeschäftsstraßen 4 x wöchentlich	210	840	0,56 %	10,00 %	0,06 %
Fußgängergeschäftsstraßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166	5,45 %	10,00 %	0,55 %
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 720	48 720	32,53 %	20,00 %	6,51 %
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 909	43 909	29,31 %	30,00 %	8,79 %
Summen	141 600	149 785	100,00 %	80,00 %	17,51 %

Es ergibt sich ein städtischer Eigenanteil an den Gesamtkosten der Straßenreinigung von **17,51 Prozent gerundet 18 Prozent**.